



Ratgeber ■ Rechtliche Informationen

Juristische Fragen und Antworten
für Migranten und Flüchtlinge

Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. (Hrsg.)

Dr. Caroline Trautmann, Christian Kleißle, Christoph Müller

Ratgeber ■ Rechtliche Informationen

Juristische Fragen und Antworten
für Migranten und Flüchtlinge

Impressum

Herausgeber	Familien-Selbsthilfe Psychiatrie Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. Oppelner Straße 130, 53119 Bonn
Redaktion	Dr. Caroline Trautmann, Christian Kleißle, Christoph Müller
Satz, Gestaltung	Markus Lau Hintzenstern, Astrid Hellmundt, Berlin
Titelgestaltung	Markus Lau Hintzenstern, basierend auf einem Design von Mlap Studio/shutterstock.com, unter Verwendung eines Fotos von succo/pixabay.com
Fotos, Illustrationen	pixabay.com, Wikipedia; Montagen: mlh Es konnte nicht zu allen verwendeten Fotos und Illustrationen die Quelle ermittelt werden. Wenn Sie zu einem Foto oder einer Illustration die Quelle kennen, teilen Sie uns dies bitte mit, damit wir uns mit den Rechteinhabern in Verbindung setzen können.
Ausgabe	© Sommer 2017
Gefördert durch	



Inhalt

Grußwort	7
Rechtshilfe	8
Grundsätzliches	9
Datenschutz, Aufklärung und Akteneinsicht	10
Ablehnung von Hilfe	11
Zwangmaßnahmen	12
<i>Der totale Freiheitsentzug – die Unterbringung</i>	<i>12</i>
<i>Die Behandlung wider Willen – die ärztliche Zwangsmaßnahme</i>	<i>12</i>
<i>Die freiheitsentziehenden Maßnahmen</i>	<i>12</i>
Schuldfähigkeit	14
Behandlungsvereinbarungen	14
Fahrtauglichkeit bei der Einnahme von Psychopharmaka	15
Patientenverfügungen	15
Vorsorgevollmacht	16
Im Asylverfahren	17
AsylbLG	17
Behandlungsschein	17
Gesundheitskarte	18
Sonstige Möglichkeiten	19
Sonstige Rechte	19
Als asylberechtigt anerkannt	20
Versicherungspflicht	22
<i>Bei Krankheit</i>	<i>22</i>
Lebensunterhalt	25
<i>Arbeitslos</i>	<i>25</i>
<i>Grundsicherung im Alter</i>	<i>25</i>
<i>Kindergeld, Wohngeld</i>	<i>26</i>
Hilfe und Unterstützung durch den Rechtsstaat	26
<i>Hilfe in besonderen Lebenslagen</i>	<i>26</i>
<i>Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen</i>	<i>27</i>
<i>Eingliederungshilfe für behinderte Menschen</i>	<i>27</i>
<i>Altenhilfe</i>	<i>27</i>
<i>Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</i>	<i>27</i>
Anhang	28
Literatur	28
Links	28
Glossar	28
Psychosoziale Zentren in Deutschland	31
„Experten in eigener Sache“	37
Unsere Landesverbände	38

■ **Grußwort**

Willkommen in Deutschland! Sie haben eine lange Reise hinter sich, und in Ihrer Heimat laufen die Dinge anders als hier. Sicherlich ist vieles fremd für Sie, und zahlreiche Sachen sind deshalb schwer für Sie zu verstehen. Dazu gehört wohl auch das Gesundheitswesen in Deutschland mit seinen zahlreichen Einzelheiten.

Um Ihnen zu helfen, sich im Gesundheitswesen besser zurechtzufinden, haben wir in dieser Broschüre die für Sie wichtigen Einzelheiten zusammengestellt. Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch nutzen. In dieser Broschüre finden Sie wichtige Hinweise zu Ihren Rechten, wenn Sie an einer Krankheit leiden, besonders an einer psychischen Krankheit. Zunächst erfahren Sie einige Hinweise, die für alle Menschen in Deutschland gelten, danach erklären wir Ihnen Ihre Rechte als erkrankter Asylbewerber. Wenn Sie als Asylberechtigter anerkannt sind, haben Sie eine Aufenthaltsgenehmigung, Sie sind dann normalerweise Mitglied in einer öffentlichen Krankenversicherung und haben dieselben Rechte wie deutsche Versicherte auch. Dieses erfahren Sie im darauf folgenden Teil.

Die Aufgabe des Gesundheitssystems in Deutschland ist es, die hier lebenden Menschen bestmöglich vor Krankheiten zu schützen und von Krankheiten zu heilen. Neben der Heilung von Krankheiten zählt dazu auch die psychologische Betreuung, die Pflege der Kranken, Behinderten und Gebrechlichen und die Betreuung der Angehörigen kranker Menschen.

Um diese Aufgabe zu finanzieren, gibt es die öffentlichen und privaten Krankenkassen. In diese Versicherungen zahlen fast alle hier wohnenden Menschen ein. Ebenso trägt der Staat einen großen Teil der Kosten aus Steuermitteln bei.

Von jenen, die für unsere Gesundheit sorgen, sind als die wichtigsten die Ärzte, Apotheker und das Pflegepersonal zu nennen. Aber auch indirekt sind verschiedene staatliche Stellen daran beteiligt, beispielsweise das Gesundheitsamt sowie private Vereine, Stiftungen und Verbände wie die psychosozialen Zentren und Selbsthilfeorganisationen oder das Rote Kreuz und die freie Wohlfahrtspflege.

Nehmen Sie die Gelegenheit wahr, für sich selber einzustehen.

Gudrun Schliebener

Vorsitzende des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.
Sommer 2017

■ **Rechtshilfe**

Diese Broschüre kann nicht auf alle Einzelheiten Ihrer Rechte eingehen. Viele Gesetze ändern sich immer wieder. Wenn Sie also mehr Informationen brauchen oder wenn Sie sich ungerecht behandelt fühlen, haben Sie in Deutschland mehrere Möglichkeiten für eine Rechtsberatung. Verschiedene soziale Einrichtungen, Parteien (Sie müssen dazu nicht Mitglied sein), Vereine für Migration und Integration, die evangelische und katholische Kirche sowie ihre zugehörigen Verbände bieten Ihnen an vielen Orten kostenlose Rechtsberatungen an. Wenn Sie ein geringes oder gar kein Einkommen haben, haben Sie auch das Recht auf eine Beratungshilfe durch das Amtsgericht. Dazu müssen Sie am Amtsgericht gegen eine Gebühr von circa 15 Euro ein Formular ausfüllen. Wenn alles in Ordnung ist, bekommen Sie später Bescheid, dass das Bundesland für Sie eine Beratung durch einen Rechtsanwalt bezahlen wird. Den Rechtsanwalt können Sie sich selbst auswählen. Allerdings ist der Anwalt nicht dazu verpflichtet, Sie zu beraten.

■ Grundsätzliches

Jeder Mensch hat ein im Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) verankertes Recht auf Menschenwürde. Dieses Recht ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gleichfalls verbrieft. Zur Menschenwürde gehört auch das Recht auf Gesundheit und medizinische Behandlung. Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte definiert zudem das Recht auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohl gewährleistet. Wer in Deutschland erkrankt, hat grundsätzlich das Recht auf eine ärztliche Behandlung.

Wenn Sie krank sind, werden Sie normalerweise von Ärzten in der eigenen Praxis behandelt. Diese heißen in Deutschland niedergelassene Ärzte. Wenn Sie zum Arzt gehen wollen, müssen Sie meistens vorher einen Termin vereinbaren. Ansonsten müssen Sie meistens mit längeren Wartezeiten rechnen. Natürlich können Sie bei einer akuten gesundheitlichen Notlage unangemeldet erscheinen. In ein Krankenhaus können Sie normalerweise nur gehen, wenn Sie von einem niedergelassenen Arzt dorthin überwiesen werden. Ansonsten werden Sie nur in Notfällen im Krankenhaus behandelt, etwa wenn Sie einen Unfall hatten.

In den Kommunen und Landkreisen gibt es regulär Notfallpraxen für Kinder und Erwachsene. Die Notdienstpraxen sind in der Regel außerhalb der Praxiszeiten der niedergelassenen Arztpraxen aktiv – abends und am Wochenende. Manche Notfallpraxen haben begrenzte Öffnungszeiten, andere Notfallpraxen gewährleisten einen Rund-um-die-Uhr-Dienst.

In der Notdienstpraxis werden sämtliche körperlichen Krankheiten behandelt wie beispielsweise Scharlach und grippale Infekte, Viruserkrankungen und Infekte. Bei schwerwiegenden Verletzungen wie Arm- oder Beinbrüchen oder auch Herz-Kreislauf-erkrankungen sollten Sie sofort die Notfallambulanz aufsuchen. Die Notfallambulanz ist 24 Stunden für die deutsche Bevölkerung und für Sie da.

Wichtig

In Notfällen sollten Sie direkt den Rettungsdienst anrufen. Die Notrufnummer 112 ist jederzeit wählbar – selbst wenn Sie kein Prepaid-Guthaben mehr haben.

Wenn Sie Medikamente brauchen, können Sie diese in einer Apotheke bekommen. Manche Medikamente bekommen Sie nur gegen ein Rezept, das Ihr Arzt ausgestellt hat. Andere Medikamente sind rezeptfrei erhältlich, müssen aber auch aus dem eigenen Portemonnaie bezahlt werden.

Datenschutz, Aufklärung und Akteneinsicht

Sie haben auch das Recht darauf, dass Ihr Arzt kein Wissen über Ihre Krankheit an andere weitergibt. Was Ihr Arzt über Sie und Ihre Krankheit erfährt, bleibt zwischen Ihnen und Ihrem Arzt vertraulich. Diese ärztliche Schweigepflicht geht so weit, dass Ihr Arzt sogar zu Ihren Angehörigen nichts sagen darf, wenn Sie es ihm nicht vorher ausdrücklich erlaubt haben. Grundsätzlich darf ein Arzt nicht einmal die Frage beantworten, ob Sie bei ihm Patient sind. Generell gilt also in Deutschland noch ein ziemlich strenger Datenschutz. Firmen, Ärzte, Ämter und Behörden unterliegen eng umgrenzten Regeln, an wen sie welche Informationen über Sie weitergeben dürfen. Gleichzeitig müssen Sie aber oft viele Dinge über sich angeben, wenn Sie Leistungen von anderen empfangen möchten. Wenn Sie Zweifel haben, erkundigen Sie sich ausdrücklich danach, wer Ihre Daten an wen weitergeben wird.



Wenn Sie beim Arzt sind, haben Sie nicht nur das Recht auf eine angemessene Behandlung, sondern auch darauf, dass der Arzt Sie über Ihre Krankheit und ihre Behandlung aufklärt. Wenn er allerdings keine Sprache spricht, die Sie verstehen, müssen grundsätzlich Sie für einen Dolmetscher sorgen. Es ist wichtig, dass Sie gut verstehen, was der Arzt sagt und dass auch er Sie gut versteht, denn Missverständnisse können sehr gefährliche Folgen haben. Als Beispiel sei eine falsche Schilderung Ihrer Krankheitssymptome genannt, was dazu führen kann, dass der Arzt eine falsche Diagnose stellt und somit nicht die richtigen Medikamente verschreibt. Es gibt auch kulturelle Differenzen in der Deutung der beschriebenen Symptome, was die Behandlung von migrationserfahrenen Menschen immer wieder erschwert. In den großen Städten gibt es oft Hilfsorganisationen, die Dolmetscher kennen, die sich kostenlos für Sie einsetzen. In den Krankenhäusern behilft man sich oft mit Mitarbeitern, die Ihre Sprache sprechen, aber nur wenige Krankenhäuser bestellen extra einen Dolmetscher von außerhalb.

Darüber hinaus haben Sie auch das Recht, Ihre Krankenunterlagen oder Ihre Akte bei Ihrer Krankenkasse einzusehen. Sie dürfen also wissen, wer über welche Informationen über Sie verfügt und was mit Ihren Daten geschieht. In einigen Fällen darf an Ihre Stelle ein Arzt treten, der Sie dann über den Inhalt Ihrer Daten informiert. Dies ist manchmal bei psychischen Erkrankungen der Fall.

Ablehnung von Hilfe

Egal, ob Sie als asylberechtigt anerkannt sind oder ihr Asylverfahren noch läuft, haben Sie grundsätzlich das Recht auf ärztliche Behandlung, wenn Sie akut krank sind. Dabei haben Sie auch umgekehrt das Recht, auf Ihre eigene Verantwortung frei zu entscheiden, ob und welches Hilfsangebot Sie annehmen möchten. Dieses Recht ist im Grundgesetz, der deutschen Verfassung, verankert (Art. 2 GG). Sie haben auch das Recht, eine begonnene Krankheitsbehandlung jederzeit abubrechen. In den meisten Fällen kann Sie niemand zwingen, einen Arzt aufzusuchen oder Medikamente einzunehmen. (Die Gesundheitsuntersuchungen auf ansteckende Krankheiten und nach Ihrer Ankunft in der Asylunterkunft und die damit verbundenen Impfungen sind aber verpflichtend.) Allerdings macht diese Freiheit die Lage schwierig, wenn ein psychisch Erkrankter Hilfe ablehnt, die er zwar dringend braucht, dies aber aufgrund seiner Erkrankung eventuell nicht erkennt. Möglicherweise würde er Hilfe annehmen, wenn er die Notwendigkeit erkennen könnte. In besonders gefährlichen Fällen sind aber Zwangsmaßnahmen erlaubt.

Zwangsmaßnahmen

Wenn über Zwangsmaßnahmen gesprochen wird, müssen drei Gruppen voneinander unterschieden werden, die im Folgenden aufgelistet sind:

Der totale Freiheitsentzug – die Unterbringung

Wenn Sie für sich oder für die Menschen in Ihrer Umgebung aufgrund Ihrer psychischen Erkrankung eine erhebliche Gefährdung darstellen, dann kann es zu einer Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik kommen. Diese Unterbringungen werden auf dem Fundament von Gesetzen der Bundesländer vollzogen. Es bedeutet, dass Sie für einen festgelegten Zeitraum in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden (möglicherweise hinter geschlossenen Türen) und nicht beeinflussen können, wo sie sich aufhalten dürfen. Die Verantwortung übernehmen dann die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der psychiatrischen Kliniken.

Dies kann der Fall sein, wenn Sie angekündigt haben, Ihr Leben aus freien Stücken zu beenden oder wenn Sie auffällig aggressives Verhalten in Ihrem sozialen Umfeld gezeigt haben. Die Unterbringung muss juristisch begründet sein und wird durch einen Richter genehmigt.

Die Behandlung wider Willen – die ärztliche Zwangsmaßnahme

In Deutschland können Sie nicht zur Einnahme von Medikamenten gezwungen werden. Es gilt im Zweifelsfalle das Motto „Verhandeln statt Behandeln“. Es gibt jedoch Situationen, in denen die behandelnden Mediziner und begleitenden psychiatrisch Pflegenden es für angebracht halten, Ihnen Medizin zu verabreichen, da Sie zu unruhig, aufgeregt oder gefährlich wirken.

Im Rahmen eines rechtfertigenden Notstands haben die Mediziner die Möglichkeit, Ihnen trotzdem Medikamente zu geben. Anderenfalls veranlassen die Mediziner einen Gerichtsbeschluss, der die Medikamentengabe legitimiert.

Die freiheitsentziehenden Maßnahmen

Zu der in der öffentlichen Wahrnehmung bekanntesten Gruppe der freiheitsentziehenden Maßnahmen zählen die mechanische Fixierung eines Menschen an einem Bett oder die Isolierung in einem Zimmer. Diese freiheitsentziehenden Maßnahmen müssen auch durch einen rechtfertigenden Notstand begründet sein. Sie finden nach unmittelbarer Gefährdung auf der Station im jeweiligen Zimmer statt.

Sämtliche Maßnahmen sind grundsätzlich richterlich genehmigungspflichtig. Sie stellen fundamentale Eingriffe in die Freiheitsrechte eines einzelnen Menschen dar. Deshalb kann nur bei einer Eigen- oder Fremdgefährdung der betroffenen Menschen gehandelt werden. Entscheidendes Kriterium ist die Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Menschen. „Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite, also die Risiken einer ärztlichen Maßnahme erfassen kann.“ (Scherr 2015, S. 18) Alle medizinischen Maßnahmen bedürfen grundsätzlich der Einwilligung des Betroffenen.

In Deutschland gibt es ein „Recht auf Freiheit zur Krankheit“, es sei denn, eine lebensbedrohliche Situation ist gegeben. Dies bedeutet, dass weder Angehörige noch die Gesellschaft als solche noch ein medizinisch-pflegerischer Mitarbeiter beispielsweise einer Klinik ohne Ihre Genehmigung fürsorglich sein kann.

Besonders Angehörigen fällt es schwer, dieses „Recht auf Freiheit zur Krankheit“ auszuhalten. Denn der Mensch ist geneigt, seinem Mitmenschen Gutes zu tun, bevor er seelisch wie körperlich Leid erfahren muss. So bleiben im deutschen Recht die Zwangsmaßnahmen als das „letzte Mittel“, das aber in der Verhältnismäßigkeit zum auffälligen Verhalten stehen muss.

Dies kann bedeuten, dass Sie aufgrund einer psychischen Krise vom Ordnungsdienst der Kommune oder von der Polizei zwangsweise in eine psychiatrische Klinik gebracht werden. Im schlimmsten Fall kann dies mit Handschellen geschehen. Im Bereich des Möglichen ist, dass Sie dann auf eine Station gebracht werden, deren Türen verschlossen sind. Im schlimmsten Fall werden Sie aufgrund Ihrer Unruhe und gefühlten Bedrohung an ein Bett gefesselt werden.

Diese juristischen Begriffe erscheinen unklar und geben genau deshalb viel Spielraum für die betroffenen Menschen. Klarer werden können Sie als Betroffene in einer Vorsorgevollmacht oder in einer Patientenverfügung. In den Bundesländern regeln die Zwangsmaßnahmen die Unterbringungsgesetze bzw. die Gesetze zum Umgang mit psychisch kranken Menschen (PsychKG).

Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang zwischen der sofortigen Unterbringung und der vorläufigen Unterbringung. Die sofortige Unterbringung darf nicht länger als 24 Stunden dauern, während die vorläufige Unterbringung zwischen einer und sechs Wochen dauert. Verbindlich gehört zu beiden Unterbringungsarten ein ärztliches Zeugnis. Mit der vorläufigen Unterbringung bestätigt ein Richter die sofortige Unterbringung oder setzt sie aus.

Schuldfähigkeit

Die Frage nach der Schuldfähigkeit ist entscheidend, wenn ein Mensch in einer akuten psychischen Krise straffällig geworden ist. Beispielhaft kann dies bei häuslicher Aggression durch einen psychisch erkrankten Menschen sein. Die Schuldfähigkeit beschreibt ein Mindestmaß an Selbstbestimmung, das für die strafrechtliche Verantwortlichkeit verlangt wird. Eine fehlende Schuldfähigkeit des Täters kann sich aus einer mangelnden persönlichen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (§ 20 StGB) ergeben. Voraussetzung für die Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB ist, dass beim Täter zur Tatzeit entweder eine krankhafte seelische Störung oder eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung vorgelegen hat. Zusätzlich muss deutlich sein, dass der Täter infolge eines der genannten Defizite unfähig war, das Unrecht einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Behandlungsvereinbarungen

In manchen Kliniken gibt es Behandlungsvereinbarungen zwischen den psychisch erkrankten Menschen und den behandelnden psychiatrischen Krankenhäusern. In den Behandlungsvereinbarungen werden verbindliche Absprachen für Krisenzeiten geschlossen. Behandlungsvereinbarungen sind als vertrauensbildende Maßnahmen zu verstehen, die eine Verlässlichkeit aufseiten der unterstützungsbedürftigen Menschen und der Helfenden signalisieren.



Behandlungsvereinbarung

zwischen
 Vorname, Name: _____
 Straße, PLZ, Ort: _____
 und der
 Klinik _____

Die Klinik _____ kommt in ihrem gesetzlichen Pflichtversorgungsgebiet nach. Sie hat Willen auf ichtlichen Beschluss in die stationäre Aufnahme einer schweren Erkrankung der an Unversehrtheit. Um die Auswirkungen dieser Linie besser noch zu vermeiden, verpflichtet sich die Klinik _____

■ Für die Einhaltung der Absprachen konkret Sorge im Rahmen des psychiatrischen Kasusgeschehens

■ Auf der Grundlage der Dokumentation über in den Fall, dass die Klinik sich nicht an die Absprache von den Absprachen darf nicht abgewichen werden. Einzelteil von den Behandlungsabsprachen ab dokumentieren, ausführlich zu begründen und/oder Herr/Frau _____ erkennt die Validität

Zusatz der wichtigeren

1. Medikamente: _____
2. Auf keinen Fall folgende Medikamente: _____
3. Zwangsmaßnahmen: _____
4. Umgang mit Krisen: _____
5. Verweilbare Station: _____
6. Vertrauensperson: _____
7. Angehörige: _____

Seite 1 von 7 der Behandlungsvereinbarung

Behandlungsvereinbarung

5. **Zwangsmaßnahmen:**

Falls während der Behandlung psychiatrische Zwangsmaßnahmen notwendig erscheinen, soll vorher folgende Einbindung versucht werden (Prioritäten durch die Ziffern 1, 2, 3 kennzeichnen):

- Begleitung im weichen Zimmer/Rückzug in ruhige Umgebung
- Einzelablenkung
- Vertrauensperson hinzuziehen
- Gespräch
- Bad
- Spaziergang mit _____
- Essen anbieten
- Rauchen
- Musik machen/Musik hören

Bei Zwangsmaßnahmen soll berücksichtigt werden:

Zur Abwendung eines Beschusses soll aufgrund meiner Erfahrungen berücksichtigt werden:

- _____
- _____
- _____

Falls Zwangsmaßnahmen unumgänglich sind, ist folgende Reihenfolge anzustreben: (Prioritäten durch die Ziffern 1, 2, 3 kennzeichnen):

- Ausgäbebeschränkung
- Zwangsmedikation
- Isolierung
- Fixierung
- _____

Folgende Personen bittet Herr/Frau _____ um Beteiligung an der Sitzung:

Folgende Personen sollen im Falle einer Fixierung Zugang haben:

Dies ist keine Zustimmung im voraus zu diesen Maßnahmen!

Die vorhandene Dokumentation über die Zwangsmaßnahmen soll im Rahmen einer Nachbesprechung gemeinsam ergründet und besprochen werden.

Seite 3 von 7 der Behandlungsvereinbarung

Für das Verfassen einer Behandlungsvereinbarung müssen die Beteiligten einander kennen. In einer Behandlungsvereinbarung wird geregelt, wie während eines Klinikaufenthaltes mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, Medikamenten und mit Menschen des persönlichen Vertrauens umgegangen werden sollte. Der Betroffene beschreibt in der Behandlungsvereinbarung auch, ob er in Krisensituationen in Ruhe gelassen werden möchte oder die Gemeinschaft mit bestimmten Menschen braucht.

Fahrtauglichkeit bei der Einnahme von Psychopharmaka

„Ein Psychopharmakon ist ein psychoaktiver Arzneistoff, welcher die neuronalen Abläufe im Gehirn beeinflusst und dadurch eine Veränderung der psychischen Verfassung bewirkt. Psychopharmaka werden zur Behandlung von psychischen Störungen eingesetzt.“
(Wikipedia, Zugriff 30. September 2016)

Ein Psychopharmakon beeinträchtigt das Bewusstsein und die Wahrnehmung eines Menschen.

Wer Psychopharmaka nimmt, sollte sich unbedingt die Frage nach der Fahrtauglichkeit stellen. Diese Frage muss in einem engen Kontakt mit dem behandelnden Arzt beantwortet werden. Es kann sein, dass der Mediziner einen psychologischen Tauglichkeitstest veranlasst. Dies hat seinen Grund darin, dass nicht pauschal von dem Führen eines Kraftfahrzeugs abgesehen werden kann. Es ist durchaus möglich, dass Medikamente bei bestimmten Erkrankungen die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft steigern. Auch das Gegenteil ist möglich. Deshalb ist die ärztliche Aufklärung über die Nebenwirkungen von Medikamenten unverzichtbar.

Die Einnahme von Psychopharmaka – seien es Antidepressiva, Neuroleptika oder Benzodiazepine – haben Wirkungen wie Nebenwirkungen. Die Eigenverantwortung eines jeden, der die Medikamente nehmen muss, ist gefragt.

Patientenverfügungen

Das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen ist eine Kernfrage, die sich in sämtlichen medizinischen und pflegerischen Fragen stellt. In Deutschland gibt es die Möglichkeit, seinen Willen zu äußern, wie man gepflegt und behandelt werden will, wenn die eigenen Möglichkeiten nachlassen oder schon nachgelassen haben. Dies geschieht mit

einer Patientenverfügung. Die Patientenverfügungen sind nicht nur Ausdruck eines letzten eigenen Willens, sondern auch rechtsbindend.

Im Rahmen der Patientenverfügung geht es darum, inwieweit Sie bei medizinischen Notfällen lebenserhaltende Maßnahmen, Bluttransfusionen oder Medikamentengaben wünschen oder ablehnen. Betreffs psychische Erkrankungen und psychiatrischer Versorgung können Medikamente und freiheitsentziehende Maßnahmen näher beschrieben werden. Es gibt Situationen, in denen der Einzelne die Verantwortung nicht mehr für sich übernehmen kann. Deshalb kann im Zusammenhang mit der Patientenverfügung ein Bevollmächtigter benannt werden, der stellvertretend Entscheidungen treffen kann.



Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht geht über die Patientenverfügung hinaus, indem sie auch wirtschaftliche Fragen anspricht. Bei einer mangelnden Einsichts-, Einwilligungs- und Geschäftsfähigkeit, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder eines Drogenmissbrauchs vorliegen kann, kann eine Vorsorgevollmacht notwendig werden. Mit einer Vorsorgevollmacht bekommt ein Mensch des persönlichen Vertrauens die Erlaubnis, finanzielle Dinge zu regeln. Das deutsche Recht erlaubt es nicht, dass Angehörige die Verantwortung für medizinische und wirtschaftliche Fragen an sich übernehmen können. Eine Vorsorgevollmacht muss nicht zwingend durch einen Notar beglaubigt sein. Sie gilt ab dem Moment der Unterzeichnung bis auf Weiteres.

Wer mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt ist, hat möglicherweise sogar mehr Befugnisse als ein Ehepartner/eine Ehepartnerin, wenn er oder sie keine Vollmacht über ein Bankkonto hat. Eine Vorsorgevollmacht kann unter anderem Aufenthaltsbestimmungen und Wohnungsangelegenheiten regeln oder vor Gericht den Bevollmächtigten vertreten.

■ **Im Asylverfahren**

Solange Sie nicht als Asylberechtigter anerkannt sind, erhalten Sie für die ersten 15 Monate Ihres Aufenthaltes in Deutschland nur stark eingeschränkte Leistungen aus dem Gesundheitssystem. Dies ist im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt.

AsylbLG

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt, welche Leistungen Asylsuchende in Deutschland im Allgemeinen bekommen, wer wieviel bekommt, welche Pflichten den Leistungen gegenüberstehen und welche Stellen für die Verteilung verantwortlich sind.

Neben Asylbewerbern sind auch Ausländer mit einer Duldung (= Aussetzung der Abschiebung) nach § 60a AufenthG oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 oder Abs. 4 Satz 1 oder § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG sowie vollziehbar Ausreisepflichtige und Ausländer in Bedarfsgemeinschaften mit ALG-II-Empfängern von diesem Gesetz betroffen. Wer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a, 4b oder 5 AufenthG hat, hat nach 18 Monaten seit der Erteilung der Duldung einen Anspruch auf Leistungen des SGB II oder XII und nicht mehr nach AsylbLG.

Entsprechend den §§ 4 und 6 des AsylbLG bekommen Sie ärztliche Hilfe nur dann, wenn Sie schwanger oder akut behandlungsbedürftig erkrankt sind oder unter Schmerzen leiden. Dies gilt für körperliche wie seelische Leiden gleichermaßen. Kinder, Opfer von Folter und Gewalt sowie Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf zusätzliche Versorgung (§ 6.2 AsylbLG).

Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Schutzimpfungen und einige medizinische Vorsorgeleistungen.

Das AsylbLG ist für Sie nicht mehr gültig, wenn der Monat, an dem Sie Ihre Anerkennung als Asylberechtigter bekommen, zu Ende gegangen ist. Von da an haben Sie Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder XII.

Behandlungsschein

Wenn Sie akut behandlungsbedürftig sind und zu einem Arzt gehen müssen, müssen Sie in den meisten Bundesländern vorher bei einer staatlichen Stelle einen Behandlungsschein abholen. Meist bekommen Sie diesen Schein beim Sozialamt, nachdem dort

ein Angestellter über die Notwendigkeit des Arztbesuchs entschieden hat. Mit diesem Schein gehen Sie zu einem Arzt, der Sie dann medizinisch versorgt. Dieser Schein ist für drei Monate gültig. Danach müssen Sie einen neuen Behandlungsschein beantragen. Nur im Notfall ist ein Behandlungsschein nicht notwendig, etwa wenn Sie gerade einen Unfall hatten oder eine Geburt einsetzt.

Wenn Ihr Arzt sagt, dass Sie in ein Krankenhaus gehen müssen, müssen Sie dafür extra einen Behandlungsschein beantragen. Ebenso brauchen Sie einen Schein, wenn Sie mit einem ärztlichen Rezept Medikamente in der Apotheke bekommen möchten.

Rezeptgebühren haben Sie nicht zu bezahlen. Extra genehmigungspflichtig sind nach §73 SGB XII auch weitere Maßnahmen wie Psychotherapie, Krankengymnastik, orthopädische Schuheinlagen oder die Dienste eines Dolmetschers.

0 Auftragsweise Durchführung der ambulanten gesundheitlichen Versorgung für das Land Berlin durch die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

Behandlungsschein und Abrechnungsschein für vertragsärztliche Behandlung
Dieser Behandlungsschein ist gültig, falls nicht eine verbriefte Gültigkeit vermerkt wurde – für das im rechten Feld eingetragene Kalendermonat

Berechtigter: _____ (Geburtsdatum) _____

(Vorname) _____

(Zuname) _____

(Geburtsdatum)

Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Turnstraße 21 / Haus A
10559 Berlin

25.12.2016

A

Kassenkassen-Nr. _____
Kalenderverfähr der Gültigkeit: 01.01.2017 bis 31.03.2017
eine evtl. kürzere Gültigkeit ist hier zu vermerken:

KV-Abrechnungsstelle 72
Masurstraße 6A
14057 Berlin

Leistungen im Rahmen des § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nur zur Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände, bei Schwangerschaft und Geburt sowie für schmerzmitteltherapeutische Maßnahmen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen gewährt.
Gemäß § 6 dieses Gesetzes können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit im Einzelfall unerlässlich sind.

Zur Beachtung für den Berechtigten!
Der Behandlungsschein ist dem Vertragsarzt vor Beginn der Behandlung auszuhändigen.
Der Vertragsarzt ist berechtigt, sich von der Identität des bei ihm Erscheinenden mit der auf dem Behandlungsschein benannten Person zu überzeugen.
Benennung: Unfall oder Unfallschaden Dienststelle (Aussteller des Behandlungsscheines) zu tragen.
Dieser Behandlungsschein ist nicht zu verwenden für Familienangehörige, die wegen einer anderen oder Schulfalles behandelt werden. In besonderen Behandlungsfällen bedarf es einer Genehmigung.

Behandlungsschein für Flüchtlinge

Elektronische Gesundheitskarte



Gesundheitskarte

In manchen Bundesländern bekommen Sie auch eine elektronische Gesundheitskarte. Solange Ihr Asylverfahren läuft, zahlt die Stadt oder Kommune, in der Sie leben, die Versicherungsbeiträge. Wenn Sie diese Plastikkarte haben, müssen Sie keinen Behandlungsschein abholen, sondern können direkt zum Arzt gehen, wenn Sie krank sind. Auch hier gilt, dass Sie für die ersten 15 Monate Ihres Aufenthaltes nur stark eingeschränkte Leistungen bekommen.

Sonstige Möglichkeiten

Auch wenn Sie als Asylsuchender nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten haben, gibt es in Deutschland verschiedene Wohltätigkeitsorganisationen und Ärzte, die sich freiwillig und ohne Bezahlung für Ihre Gesundheit einsetzen. Die wichtigsten davon sind das Deutsche Rote Kreuz, Diakonie, Caritas und der Malteser Hilfsdienst. In manchen Bundesländern, Städten und Gemeinden bieten Ärzte und Psychologen auch in den Aufnahmeeinrichtungen Sprechstunden an. Darüber hinaus können Sie auch beim Gesundheitsamt Ihrer Stadt Informationen zur medizinischen Versorgung finden. Die Gesundheitsämter haben meist auch sozialpsychiatrische Dienste, bei denen Sie bei seelischen Leiden Hilfe bekommen können. Hilfe finden Sie auch bei psychosozialen Beratungsstellen, die es sicher auch in Ihrer Stadt gibt. Wenn Sie seelisch besonders stark leiden, können Sie sich an die psychosozialen Zentren wenden. Von ihnen gibt es 35 in ganz Deutschland verteilt. Im Anhang finden Sie die Adressen.

Sonstige Rechte

Wenn Sie aufgrund einer körperlichen oder seelischen Erkrankung von einer Behinderung betroffen sind, haben Sie das Recht auf einen Schwerbehindertenausweis. Mit diesem Ausweis haben Sie Zugang zu verschiedenen Vergünstigungen sowie Schutz- und Hilfeangeboten im täglichen Leben und bei der Arbeit (SGB IX). In vielen Städten können Sie mit dem Schwerbehindertenausweis kostenlos die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen oder haben, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, bessere Chancen, eine Arbeit zu finden. Dieser Ausweis steht Ihnen auch dann zu, wenn Ihr Asylverfahren noch im Gange ist. Den Schwerbehindertenausweis können Sie beim zuständigen Versorgungsamt beziehungsweise Landesamt beantragen (www.versorgungsamter.de). Die Beantragung des Schwerbehindertenausweises geschieht per Formular und unproblematisch. Das Versorgungsamt organisiert sich die medizinischen Informationen bei den behandelnden Ärzten und beurteilt nach diesen Informationen den Grad der Behinderung. Dieses Prozedere dauert wenige Wochen und ist für Sie als Betroffene kostenlos.



Asylverfahren des/der
Vorname/NAME

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

mit dem beigefügten Fragebogen möchte ich Ihnen die Möglichkeit einräumen, in einem beschleunigten schriftlichen Verfahren die Gründe für ihr Schutzersuchen im Bundesgebiet darzulegen.

Das Ausfüllen des beigefügten Fragebogens ist für Sie freiwillig. Ergibt sich aus Ihrer schriftlichen Erklärung und etwaigen weiteren beigefügten Unterlagen, dass Ihrem Schutzersuchen stattgegeben werden kann, besteht die Möglichkeit einer deutlichen Verkürzung Ihres Asylverfahrens.

Als asylberechtigt anerkannt

Sind Sie als asylberechtigt anerkannt, haben Sie deutlich mehr Anspruch auf Leistungen aus dem deutschen Gesundheitssystem. Eine davon ist die elektronische Gesundheitskarte, die Sie möglicherweise vor der Anerkennung schon hatten.

Eine elektronische Gesundheitskarte, mit der Sie das Recht auf fast alle gängigen Leistungen des Gesundheitssystems haben, bekommen Sie entweder mit der Anerkennung als Asylberechtigter oder nachdem Sie 15 Monate ohne größere Unterbrechung in Deutschland verbracht haben. Sie dürfen sich dann aussuchen, in welcher öffentlichen Krankenkasse Sie angemeldet sein möchten. Solange Sie keine ausreichende Arbeit haben, bezahlt das Jobcenter Ihre Versicherungsbeiträge, wenn Sie anerkannt sind. Vorher bezahlt das Sozialamt. Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, haben Sie in Bezug auf die Gesundheitsversorgung dieselben Rechte wie deutsche Staatsbürger.

Wenn Sie krank werden, können Sie mit Ihrer Gesundheitskarte bei den meisten niedergelassenen Ärzten Ihre passende Behandlung bekommen. Außer in akuten Notfällen müssen Sie dazu normalerweise zuvor einen Termin vereinbaren. Die üblichen Leistungen bezahlt Ihre Krankenkasse. Was darüber hinausgeht, müssen Sie selbst bezahlen. In ein Krankenhaus können Sie in der Regel nur im Notfall oder wenn zuvor ein niedergelassener Arzt Sie dorthin überweist.

Als Versicherter haben Sie das Recht „auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern“ (§ 27 SGB V). Dies umfasst sowohl körperliche als auch seelische Krankheiten wie Depression, Traumafolgen, Abhängigkeit von Alkohol und anderen Drogen und Medikamenten sowie Psychosen oder Angststörungen. Selbst-

verständlich gehört dazu auch die Versorgung mit den notwendigen Medikamenten und mit den sogenannten therapeutischen Dienstleistungen wie Massagen, Ergotherapie, Krankengymnastik etc. (§32 SGB V). Mit der Gesundheitskarte können Sie also auch zu einem Psychotherapeuten gehen, wenn Sie unter psychischen Problemen leiden. Allerdings bezahlt die Krankenkasse normalerweise keinen Dolmetscher.

Wenn Sie vom Arzt Medikamente verschrieben bekommen, müssen Sie oft einen Anteil davon selbst bezahlen. Wenn Sie Unterstützung vom Job-Center bekommen, können Sie sich bei Ihrer Krankenkasse oft von dieser Pflicht zur Zuzahlung befreien lassen. Den dafür notwendigen Antrag können Sie bei Ihrer Krankenkasse stellen.



Als Mitglied in einer Krankenkasse dürfen Sie frei entscheiden, zu welchem niedergelassenen Arzt Sie gehen, sofern er einen Vertrag mit Ihrer Krankenkasse hat. Bei den meisten niedergelassenen Ärzten ist das so. Dieses Recht gilt allerdings nicht im Krankenhaus oder einer Reha-Einrichtung. Dort werden Sie vom für Sie zuständigen Arzt behandelt.

Um einen Aufenthalt im Krankenhaus zu verkürzen oder zu vermeiden, kann ein Arzt auch eine sogenannte **häusliche Krankenpflege** verordnen, wenn Sie eine eigene Wohnung haben (§ 37 SGB V). Das heißt, dass Sie nicht ins Krankenhaus gehen, sondern zu Hause bleiben und regelmäßig jemand zu Ihnen nach Hause kommt, um Sie medizinisch zu betreuen, bis Sie wieder gesund sind.

Versicherungspflicht

Seit 2009 muss – mit wenigen Ausnahmen – jeder, der in Deutschland lebt, Mitglied in einer Krankenversicherung sein. Die Beiträge zur Krankenversicherung richten sich nach dem Einkommen der Versicherten. Wer ein zu geringes oder gar kein Einkommen hat, für den kann das Jobcenter die Beiträge übernehmen. In Deutschland gibt es hauptsächlich zwei Sorten von Krankenversicherungen: Die privaten Versicherungen und die gesetzlichen Krankenkassen. Solange Sie sich noch im Asylverfahren befinden, sind Sie für die ersten 15 Monate nicht versichert. Für Ihre Arztkosten und dergleichen kommt in der Regel das Sozialamt auf.

Die Krankenkassen bieten darüber hinaus zahlreiche Beratungen zu den verschiedensten Themen Ihrer Gesundheit, zu Schwangerschaft, zu Sucht, Ernährung, Sport, Allergien, zum Umgang mit Stress, zu seelischer Stabilität sowie verschiedene Kurse, wie Sie ihre Gesundheit schützen. Sie bezahlen auch verschiedene Schutzimpfungen und regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen, um Krankheiten wie Karies oder auch Krebs möglichst früh zu erkennen, wenn sie noch gut zu behandeln sind. Für Familien gibt es die Familienversicherung, bei der alle Familienmitglieder gemeinsam versichert sind.

Wenn Sie arbeitslos sind, bezahlt entweder das Jobcenter oder das Sozialamt die Beiträge für Ihre Krankenversicherung.

Bei Krankheit

Krankenkasse

Als Mitglied in einer Krankenversicherung haben Sie nicht nur das Recht auf Behandlung und Medikamente im Krankheitsfall. Wer wegen einer unverschuldeten Krankheit nicht arbeiten kann, hat das Recht darauf, in den ersten sechs Wochen von seinem Arbeitgeber den Lohn weiterhin bezahlt zu bekommen (§ 3 EntgFZG). Dieses Prinzip nennt sich in Deutschland „Lohnfortzahlung im Krankheitsfall“. Sie müssen aber unverzüglich Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung Ihres Arztes geben, dass Sie wegen einer Krankheit nicht arbeiten können. Wenn Sie nach sechs Wochen nicht gesund sind, bezahlt Ihre Krankenkasse einen Teil Ihres Lohnes weiter, um Ihren Einkommensausfall teilweise aufzufangen, das sogenannte Krankengeld. Als Selbstständiger müssen Sie allerdings rechtzeitig zuvor eine Zusatzversicherung abschließen, um Krankengeld bekommen zu können. Solange Sie krank sind, darf Ihr Arbeitgeber diese Tage nicht von Ihrem Jahresurlaub abziehen (§ 10 BUrlG).

Behinderung

Wenn Sie aufgrund einer körperlichen oder seelischen Erkrankung von einer Behinderung betroffen sind, haben Sie das Recht auf einen Schwerbehindertenausweis. Mit diesem Ausweis haben Sie Zugang zu verschiedenen Vergünstigungen sowie Schutz- und Hilfeangeboten im täglichen Leben und bei der Arbeit (SGB IX).



In vielen Städten können Sie mit dem Schwerbehindertenausweis kostenlos die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen oder haben, wenn Sie eine Arbeitserlaubnis haben, bessere Chancen, eine Arbeit zu finden. Dieser Ausweis steht Ihnen auch dann zu, wenn Ihr Asylverfahren noch im Gange ist. Den Schwerbehindertenausweis können Sie beim Sozialamt der Stadt beantragen, in der Sie wohnen.

Reha-Maßnahmen

Um nach einer langen und belastenden seelischen oder körperlichen Krankheit, nach einem schweren Unfall oder wenn Ihnen der Weg aus einer Sucht gelungen ist, wieder den Weg zurück in den Alltag und Beruf zu finden, gibt es in Deutschland verschiedene Rehabilitationsmaßnahmen (Reha). Diese werden in sogenannten Reha-Einrichtungen durchgeführt. In manchen Einrichtungen können Sie für die Dauer der Maßnahme wohnen, bei anderen kommen Sie am Morgen und bleiben tagsüber, sodass Sie nachts zu Hause schlafen. Mit einer Krankenversicherung haben Sie das Recht auf eine solche Maßnahme, wenn Sie diese benötigen. Für die ersten 42 Tage einer solchen Reha-Maßnahme muss Ihr Arbeitgeber Ihren Lohn weiterhin bezahlen, wenn Sie während dieser Zeit nicht arbeiten können (§ 9 EFZG). Auch in diesem Fall darf er Ihnen die Zeit nicht von Ihrem Jahresurlaub abziehen (§ 10 BUrtG).

Als psychisch kranker oder behinderter Mensch haben Sie außerdem das Recht auf Hilfe, eine für Sie geeignete Arbeitsstelle zu finden. Gegebenenfalls kann der Sozialhilfeträger eine Arbeitsstelle einem Arbeitnehmer subventionieren, wenn dieser Sie unter dieser Bedingung einstellt.

Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit

Wenn Sie wegen einer psychischen oder körperlichen Erkrankung nicht in der Lage sind, Ihre Kinder ausreichend zu betreuen, hat Ihr Mann bzw. Ihre Frau das Recht auf eine Unterstützung, wenn Sie bisher überwiegend für die Betreuung zuständig waren (§ 20 SGB VIII). Dieses Recht haben Sie selbst auch, wenn Sie alleine mit Ihren Kindern wohnen. Diese Unterstützung kann eine Haushaltshilfe sein.

Pflegeversicherung

Wer in einer Krankenversicherung angemeldet ist, ist automatisch auch Mitglied in der Pflegeversicherung. Wenn Sie, beispielsweise aufgrund einer Krankheit oder Behinderung, nicht mehr selbstständig zu Ihrer Körperpflege, Ernährung, Mobilität (z.B. Aufstehen, Ankleiden, Treppensteigen) oder hauswirtschaftlichen Versorgung (z.B. Einkaufen, Kochen, Wäsche versorgen) in der Lage sind, sorgt Ihre Pflegeversicherung für Hilfe. Auch haben Ihre Angehörigen das Recht auf eine finanzielle Unterstützung, wenn diese Aufgaben für Sie erledigen. Krankenversicherung und Pflegeversicherung helfen durch Prävention, medizinische Behandlung und Rehabilitation dafür, dass eine Pflegebedürftigkeit vermieden wird.

Wenn Sie mehr Hilfe brauchen als die, welche die Pflegeversicherung bezahlt, und wenn Sie diese nicht selbst bezahlen können und auch sonst kein anderer Leistungsträger (z.B. eine Unfallversicherung) bezahlt, haben Sie auch ein Recht auf Hilfe zur Pflege. Diese Kosten übernimmt das Sozialamt, bei dem Sie den Antrag stellen können.

Betreuung

Wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, Ihre rechtlichen Angelegenheiten zu erledigen, können Sie sich einen gesetzlichen Betreuer zur Seite stellen lassen. Ihn können Sie damit beauftragen, Ihre Vermögensangelegenheiten, Ihre Wohnungsangelegenheiten oder Ihre Post zu verwalten, Ihre Gesundheitsfürsorge zu regeln, Sie gegenüber den Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern zu vertreten. Die Einzelheiten bestimmen dabei aber immer Sie alleine (§ 1901 BGB). Es ist auch Ihre eigene Entscheidung, welche Aufgabe in welchen Fällen von Ihrem Betreuer erledigt wird. Um einen Betreuer zu bekommen, müssen Sie unter einer psychischen Krankheit oder einer

körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung leiden. Sie müssen außerdem außer Lage sein, Ihre persönlichen Angelegenheiten selbst zu regeln, und die Bestellung des Betreuers muss notwendig sein. Letzteres bedeutet, dass andere Personen wie beispielsweise Bevollmächtigte, etwa aus Ihrem persönlichen Umfeld, oder soziale Dienste nicht vorhanden sind, die diese Aufgaben ebenso erledigen könnten. Das zuständige Vormundschaftsgericht bestellt den gesetzlichen Betreuer, der entweder benannt wird oder den Sie sich wünschen. Dieser gesetzliche Betreuer kommt dann auf Sie zu.

Lebensunterhalt

Arbeitslos

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie das Recht auf finanzielle Unterstützung für die notwendigsten Dinge des Alltags. Was dies konkret ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die wichtigsten sind: Wie lange haben Sie zuvor in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt? Wie alt sind Sie? Und: Sind Sie gesundheitlich zu einer Arbeit in der Lage?

Wenn Sie zuvor mindestens 12 Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, haben Sie bei einer beginnenden Arbeitslosigkeit das Recht auf Unterstützung (Arbeitslosengeld I). Wie lange Sie dies bekommen, hängt davon ab, wie lange Sie eingezahlt haben und wie alt Sie sind. Der Betrag hängt von der Höhe Ihres letzten Einkommens ab. Wenn Sie dieses Arbeitslosengeld I (auch: ALG I) nicht bekommen und grundsätzlich zu einer Arbeit in der Lage sind, können Sie ALG II beantragen. Der Betrag hängt von der Größe Ihrer Familie und Ihrer Wohnung ab. Wenn Sie nicht arbeiten können, beispielsweise weil Sie unter einer zu starken chronischen Krankheit leiden, haben Sie das Recht auf **Hilfe zum Lebensunterhalt**. Das heißt, wenn Sie nicht arbeiten können und auch sonst keine Sozialleistungen bekommen können, haben Sie das Recht darauf, Ihre Wohnungsmiete, Strom, Heizung und die sonstigen notwendigsten Dinge zum täglichen Leben bezahlt zu bekommen. Dazu gehören auch die Beiträge zu Ihrer Krankenkasse und eventuell der Rentenversicherung.

Grundsicherung im Alter

Haben Sie das Rentenalter erreicht und reicht Ihre Rente nicht für Ihr tägliches Auskommen, so haben Sie Anspruch auf Grundsicherung im Alter. Diese können Sie bei Ihrem Sozialamt beantragen.

Gruppe gehören aber Menschen mit Behinderungen, Obdachlose, Menschen, die gerade aus einem Gefängnis oder einer geschlossenen psychiatrischen Klinik entlassen wurden, Suchtkranke oder Pflegebedürftige.

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

Diese Hilfe umfasst ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Pflege in einer Anstalt sowie häusliche Pflege, Entbindungsgeld. Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Wenn Sie dauerhaft körperlich, geistig oder psychisch wesentlich behindert sind, haben Sie das Recht auf eine Eingliederungshilfe. Maßnahmen sind unter anderem ambulante oder stationäre Behandlung oder sonstige ärztliche Maßnahmen zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Behinderung, Versorgung mit Prothesen und anderen Hilfsmitteln, Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, Hilfe zur Ausbildung zu einem angemessenen Beruf oder sonstiger angemessener Tätigkeit, Hilfe zur Fortbildung im früheren oder ähnlichen Beruf.

Altenhilfe

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern. Maßnahmen der Altenhilfe sind u.a. Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, Hilfe in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste. Dazu gibt es in den Städten und Gemeinden verschiedene Organisationen, an die Sie sich wenden können.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten haben Sie Anspruch, wenn Sie besonderen Verhältnissen gegenüberstehen, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Solche Verhältnisse können Obdachlosigkeit sein, Armut, Gewalt in der Wohnung oder wenn Sie gerade aus dem Gefängnis oder einer geschlossenen psychiatrischen Klinik entlassen wurden (Kap. 8 SGB XII). Soziale Schwierigkeiten bedeutet, dass Sie durch Ausgrenzung an einem Leben in der Gesellschaft gehindert werden, beispielsweise, weil Sie an einer Sucht leiden. Die Hilfe, die Sie erhalten können, umfasst u.a. Beratung und persönliche Unterstützung für Sie und Ihre Angehörigen, Hilfe bei der Wohnungssuche, Hilfe bei der Suche nach Arbeit oder beim Erhalt der Arbeitsstelle und Hilfe, um in der Gesellschaft Fuß zu fassen.

■ ■ Anhang

Literatur

Judith Scherr: Umgang mit Zwangsmaßnahmen in Krankenhäusern, Psychiatrien und Pflegeeinrichtungen. Deutsche Krankenhaus Verlagsgesellschaft: Düsseldorf 2015.

Sozialgesetzbücher. Deutscher Taschenbuchverlag: München 2016 (45. Auflage).

Links

Mit diesen Links haben Sie die Möglichkeiten, die notwendigen Dokumente im Internet zu finden:

Behandlungsvereinbarung

www.psychiatrie-verlag.de/fileadmin/storage/dokumente/Diverse/ZusatzmaterialService/Diverse/behandlungsvereinbarung.pdf

Patientenverfügung

www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/Anlagen/Patientenverfuegung_Textbausteine_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Vorsorgevollmacht

www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/Vorsorgevollmacht.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Glossar

ALG I Arbeitslosengeld

„Arbeitslosengeld ist eine Leistung der deutschen Arbeitslosenversicherung, die bei Eintritt der Arbeitslosigkeit und abhängig von weiteren Voraussetzungen gezahlt wird. Es wird normalerweise bis zu einem Jahr gezahlt, bei älteren Arbeitslosen auch bis zu zwei Jahre. Die rechtlichen Grundlagen für das Arbeitslosengeld enthält das Dritte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III). Ähnliche Leistungen gibt es auch in allen anderen europäischen Staaten.“ (Wikipedia, Zugriff am 30. September 2016)

ALG II Arbeitslosengeld 2

„Das Arbeitslosengeld II (... umgangssprachlich meistens „Hartz IV“ genannt) ist in Deutschland die Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Es soll Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.“ (Wikipedia, Zugriff am 30. September 2016)

AufenthG Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet

„Das Aufenthaltsgesetz enthält die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen über die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland. Nicht vom Aufenthaltsgesetz erfasst sind freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und deren Familienangehörige sowie einige besondere Ausländergruppen (z.B. Diplomaten, NATO-Angehörige).“ (Wikipedia, Zugriff am 30. September 2016)

AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

„Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind seit 1993 die Höhe und Form von Leistungen geregelt, die materiell hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, in der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen können. Ursachen für die Hilfebedürftigkeit können z.B. in fehlendem Erwerbseinkommen (teilweise auch bedingt durch eine fehlende Arbeitserlaubnis) oder nicht ausreichendem Einkommen und Vermögen liegen, das zur Bedarfsdeckung ausreicht.“ (Wikipedia, Zugriff am 30. September 2016)

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

„Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt als zentrale Kodifikation des deutschen allgemeinen Privatrechts die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen. Es bildet mit seinen Nebengesetzen (z.B. Wohnungseigentumsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) das allgemeine Privatrecht. Gleichwohl bietet es keine vollständige Kodifikation des Zivilrechts.“ (Wikipedia, Zugriff am 30. September 2016)

- BUrlG* *Bundesurlaubsgesetz*
- „Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) dient der Regelung des Erholungsurlaubs in Deutschland. Es wurde am 8. Januar 1963 verkündet und ergänzt als Mindestregelung die bis dahin allein und seither daneben bestehenden vielfältigen Einzelabsprachen zwischen den Tarifparteien für jede Branche und jedes Land. Zweck des Gesetzes ist der soziale Arbeitsschutz.“ (Wikipedia, Zugriff am 30. September 2016)
- EntgFZG* *Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall*
- „Das Entgeltfortzahlungsgesetz regelt in Deutschland seit 1994 die Zahlung des Arbeitsentgelts an gesetzlichen Feiertagen und die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall an Arbeiter, Angestellte und Auszubildende (Arbeitnehmer) sowie die wirtschaftliche Sicherung im Bereich der Heimarbeit für gesetzliche Feiertage und im Krankheitsfall.“ (Wikipedia, Zugriff am 30. September 2016)
- GG* *Grundgesetz, Verfassung der Bundesrepublik Deutschland*
- SGB II* *Zweites Sozialgesetzbuch*
- „Das SGB II ist seit 1. Januar 2005 in Kraft und wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Hartz-IV-Gesetz bezeichnet. Es regelt die Förderung (einschließlich finanzieller Förderung) von erwerbsfähigen Personen ab 15 und unter 65 Jahren sowie deren Angehöriger, soweit diese ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.“ (Wikipedia, Zugriff am 30. September 2016)
- SGB V* *Fünftes Sozialgesetzbuch*
- „Im Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) ... sind alle Bestimmungen zur Gesetzlichen Krankenversicherung zusammengefasst.“ (Wikipedia, Zugriff am 30. September 2016)
- SGB VIII* *Achtes Sozialgesetzbuch*
- „Das Achte Buch Sozialgesetzbuch ... umfasst die bundesgesetzlichen Regelungen in Deutschland, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen.“ (Wikipedia, Zugriff am 30. September 2016)

SGB XII Zwölftes Sozialgesetzbuch

„Das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch enthält die Vorschriften für die Sozialhilfe in Deutschland. Es wurde durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 eingeführt und löste das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ab. Zur gleichen Zeit wurde für Arbeitssuchende, die zuvor Anspruch auf Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe hatten, im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (Hartz IV) mit der Einführung des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) eine neue, der Sozialhilfe ähnliche Sozialleistung (Arbeitslosengeld II) geschaffen.“ (Wikipedia, Zugriff am 30. September 2016)

Psychosoziale Zentren in Deutschland

■ PSZ Aachen – Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge in der Städteregion Aachen (PÄZ Aachen e.V.)

Mariahilfstraße, 16, 52062 Aachen

Tel.: 0241 49000, Fax: 0241 49004,

Mail: paez.ac@t-online.de und Psz.ac@gmx.de, Web: www.paez-aachen.de/psz.html

■ Diakonisches Werk Altenkirchen – Fachdienst für Flüchtlinge und Migranten, Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge, Altenkirchen

Landkreise: Altenkirchen, Neuwied, Westerwald-Kreis

Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen

Tel.: 02681 800820, Mail: liebmann@dw-ak.de, Web: diakonie-altenkirchen.de/psz

■ Zentrum Überleben gGmbH, GSZ Moabit , Haus K Eingang C, 3. OG

Turmstraße, 21, 10559 Berlin

Tel.: 030 3039060, Fax: 030 30614371,

Mail: info@ueberleben.org, Web: www.ueberleben.org

■ XENION Berlin – Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte

Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin

Tel.: 030 3232933, Fax: 030 3248575,

Mail: info@xenion.org, Web: www.xenion.org

■ Behandlungsstelle für traumatisierte Flüchtlinge, Fürstenwalde, c/o KommMit e.V.,
Haus K, Eingang D, 2. OG links
Turmstraße, 21, 10559 Berlin
Tel.: 030 98353731, Fax: 030 98353914,
Mail: m.misselwitz@kommit.eu, Web: www.bbzberlin.de/kontakt/impresum/53-%E2%80%9Ekooperation-f%C3%BCr-fl%C3%BChtlinge-in-brandenburg%E2%80%9C-kfb.html

■ PSZ Bielefeld – Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge, (Ev. Krankenhaus Bielefeld
gGmbH und AK Asyl e.V.)
Friedenstraße 4-8, 33602 Bielefeld
Tel.: 0521 787-15246, Fax: 0521 787-15293,
Mail: dallwitz@ak-asyl.info, Web: www.psz-nrw.de/psz-netzwerk/psz-bielefeld/,
Flyer: www.psz-nrw.de/wp-content/uploads/2015/05/Flyer-PSZ-Bielefeld.pdf

■ MFH Bochum – Medizinische Flüchtlingshilfe e.V.
Dr.-Ruer-Platz 2, 44787 Bochum
Tel.: 0234 9041380, Fax: 0234 9041381,
Mail: info@mfh-bochum.de, Web: www.mfh-bochum.de

■ REFUGIO Bremen – Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V.
Außer der Schleifmühle 53, 28203 Bremen
Tel.: 0421 3760749, Fax: 0421 3760722,
Mail: info@refugio-bremen.de, Web: www.refugio-bremen.de

■ Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Dortmund
Lange Straße 44, 44137 Dortmund
Tel.: 0231 88088114, Mail: psz@awo-dortmund.de

■ Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.,
Dammweg 5, 01097 Dresden
Tel.: 0351 4692607, Fax: 0351 4692508,
Mail: info@saechsischer-fluechtlingsrat.de, Web: www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

■ Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf
Benrather Straße 7, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 54417322, Fax: 0211 54417320,
Mail: info@psz-duesseldorf.de, Web: www.psz-duesseldorf.de

- refugio thüringen – Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge e.V., Standort Erfurt
Friedrich-Schiller-Straße 44, 99096 Erfurt
Tel.: 0361 60268079, Fax: 0361 74429566,
Mail: pszf-erfurt@refugio-thueringen.de, Web: www.refugio-thueringen.de

- Ev. Zentrum für Beratung und Therapie am Weißen Stein
Olof-Palme-Straße 17, 60439 Frankfurt/Main
Tel: 069 5302-222, Fax: 069 5302-294,
Mail: anne.rottlaender@frankfurt-evangelisch.de,
Web: www.frankfurt-evangelisch.de/91.html

- FATRA Frankfurt/M. – Frankfurter Arbeitskreis Trauma und Exil e.V.
Berger Straße 118, 60316 Frankfurt/Main
Tel.: 069 499174, Fax: 069 498526,
Mail: info@fatra-ev.de, Web: www.fatra-ev.de

- Pro Asyl – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.
Postfach 160624, 60069 Frankfurt/Main
Tel.: 069 230688, Fax: 069 230650,
Mail: proasyl@proasyl.de, Web: www.proasyl.de

- Psychosoziales Zentrum für Asylsuchende und MigrantInnen in Vorpommern,
im Kreisdiakonischen Werk Greifswald e.V.
Kapaunenstraße 10, 17489 Greifswald
Tel.: 03834 2311269, Fax: 03834 2311265,
Mail: psz@kdw-greifswald.de, Web: www.psz-greifswald.de

- PSZ für Flüchtlinge Diakonie Mark-Ruhr
Bergstraße 121, 58095 Hagen
Tel.: 02331 30646-2047, Fax: 02331 30646-2048,
Mail: psz-hagen@diakonie-mark-ruhr.de, Web: tinyurl.com/y87hjoos

- Psychosoziales Zentrum für Migrantinnen und Migranten Sachsen-Anhalt,
Standort Halle (Saale)
Charlottenstraße 7, 06108 Halle (Saale)
Tel: 0345 2125768,
Mail: kontakt@psz-sachsen-anhalt.de, Web: www.psz-sachsen-anhalt.de

- haveno, Gesundheitszentrum St. Pauli, Haus 5,
Seewarterstraße 10, 20459 Hamburg
Tel.: 040 31793535, Fax: 040 31186951, Mail: info@haveno.de, Web: www.haveno.de

- SEGEMI, Seelische Gesundheit Migration und Flucht e.V.
Adenauerallee 10, 20097 Hamburg
Mail: info@segemi.org, Web: www.segemi.org

- Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.
Marienstraße 28, 30171 Hannover
Tel.: 0511 85644514, Fax: 0511 85644515,
Mail: info@ntfn.de, Web: www.ntfn.de

- refugio thüringen – Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge e.V., Standort Jena
Ferdinand-Lassalle-Straße 8, 07743 Jena
Tel.: 03641 226281, Fax: 03641 238198,
Mail: koordination@refugio-thueringen.de, Web: www.refugio-thueringen.de

- Therapiezentrum für Folteropfer des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V.,
Spiesergasse 12, 50670 Köln
Tel.: 0221 16074-0, Fax: 0221 1390272,
Mail: therapiefolgeropfer@caritas-koeln.de, Web: tinyurl.com/tzfof

- Psychosoziales Zentrum für Geflüchtete Leipzig, Mosaik Leipzig –
Kompetenzzentrum für transkulturelle Dialoge e.V.
Peterssteinweg 3, 04107 Leipzig
Tel: 0341 92787712, psz@mosaik-leipzig.de, www.mosaik-leipzig.de

- Psychosoziales Zentrum Dresden, CALM Sachsen (das Boot gGmbH)
Friedrichstraße 28a, 01067 Dresden
Tel.: 0351 26440090, Mail: psz.dresden@das-boot-ggmbh.de,
Web: www.calm-sachsen.de/de/psz-dresden

- Exilio Lindau – Hilfe für Flüchtlinge und Folterüberlebende e.V.
Reutiner Straße 5, 88131 Lindau
Tel.: 08382 409450, Fax: 08382 409454,
Mail: info@exilio.de, Web: www.exilio.de

- Diakonie Pfalz – Psychosoziales Zentrum Pfalz, Ludwigshafen
Wredestraße 17, 67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621 49077710, Mail: psz-pfalz@diakonie-pfalz.de, Web: www.diakonie-pfalz.de

- Psychosoziales Zentrum für Migrantinnen und Migranten Sachsen-Anhalt,
Standort Magdeburg
Karl-Liebknecht-Straße 55, 39114 Magdeburg
Tel: 0391 63109807, Fax: 0391 50676985,
Mail: kontakt@psz-sachsen-anhalt.de

- Caritasverband Mainz e.V. – Psychosoziales Zentrum für Flucht und Trauma, Mainz
Rheinallee 3a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 907460, Mail: beratungszentrum@caritas-mz.de,
Web: www.caritas-mainz.de/caritas-vor-ort/mainz/cbjz-st.-nikolaus/psychosoziale-zentrum-fuer-flucht-und-trauma

- Caritasverband für die Region Rhein-Mosel-Ahr e.V. IN TERRA –
Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge, Mayen
St.-Veit-Straße 14, 56727 Mayen
Tel.: 02651 98690, Mail: goepfert-m@caritas-mayen.de,
Web: www.caritas-rhein-mosel-ahr.de

- REFUGIO München – Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer e.V.
Rosenheimer Straße 38, 81669 München
Tel.: 089 9829570, Fax: 089 98295757,
Mail: office@refugio-muenchen.de, Web: www.refugio-muenchen.de

- Refugio Münster – Psychosoziale Flüchtlingshilfe,
Hafenstraße 3-5, 48153 Münster
Tel.: 0251 1448631, Fax: 0251 1448634,
Mail: info@refugio-muenster.de, Web: www.refugio-muenster.de

- Psychosoziale Anlaufstelle für Geflüchtete
Am Alten Kirchhof 12, 24534 Neumünster
Tel.: 04321 24488, Fax: 04321 24219,
Mail: bzm@diakonie-altholstein.de, Web: www.diakonie-altholstein.de/de/Psychosoziale-Anlaufstelle-fuer-Gefluechtete

- PSZ Nürnberg – Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge
St.-Johannis-Mühlgasse 5, 90419 Nürnberg
Tel: 0911 39363-62, Fax: 0911 39363-61,
Mail: buellesbach.charlotte@rummelsberger.net, Web: www.migration.rummelsberger-diakonie.de/beratung/psychosoziales-zentrum/

- **IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle e.V.**
Klävemannstraße 16, 26122 Oldenburg
Tel.: 0441 884016 (Zentrale); 0441 9849605 (Verwaltung und Geschäftsführung);
0441 39038943 (Deutsch, Arabisch, Kurdisch, Farsi, Dari);
0441 39063323 (Deutsch, Englisch, Französisch),
Fax: 0441 9849606, Mail: info@ibis-ev.de, Web: www.ibis-ev.de

- **Gesellschaft für Inklusion und Soziale Arbeit – ISA e.V.,**
FaZIT – Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz
Zum Jagenstein 3, 14478 Potsdam
Tel.: 0331 9676250, Fax: 0331 9676259, Mail: info@fazit-brb.de, Web: www.bbzbberlin.de

- **PSZ Saarbrücken – Psychosoziales Beratungszentrum des Deutschen Roten Kreuzes**
Vollweidstraße 2, 66115 Saarbrücken
Tel.: 0681 9764254, Fax: 0681 9764290,
Mail: psz@lv-saarland.drk.de, Web: <http://tinyurl.com/lv-sl-psz>

- **PBV Stuttgart – Psychologische Beratungsstelle für politisch Verfolgte und Vertriebene**
Schloßstraße 76, 70176 Stuttgart
Tel.: 0711 2854450, Fax: 0711 2054499507,
Mail: pbv@eva-stuttgart.de, Web: www.eva-stuttgart.de/unsere-angebote/angebot/psychologische-beratungsstelle-pbv

- **Refugio Stuttgart e.V. – Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge**
Weißenburgstraße 13, 70180 Stuttgart
Tel.: 0711 6453127, Fax.: 0711 6453126,
Mail: info@refugio-stuttgart.de, Web: www.refugio-stuttgart.de

- **Ökumenische Beratungsstelle für Flüchtlinge, Trier,**
Landkreise: Trier, Trier-Saarburg, Bitburg-Prüm, Bernkastel-Wittlich, Rhein-Hunsrück-Kreis (VG Kirchberg, VG Kastellaun, VG Simmern)
Dasbachstraße 21, 54292 Trier
Tel.: 0651 9910600, Mail: fluechtlingsberatung@diakoniehilft.de,
Web: www.jmd-trier.de/%C3%B6kumenische-beratungsstelle-f%C3%BCr-fl%C3%BChtlinge/

- **BFU Ulm – Behandlungszentrum für Folteropfer Ulm**
Innere Wallstraße 6, 89077 Ulm
Tel.: 0731 22836, Fax: 0731 15979000,
Mail: bfu@rehaverein.de, Web: www.bfu-ulm.de

- **Refugio Villingen-Schwenningen – Kontaktstelle für traumatisierte Flüchtlinge e.V.**
Schwedendammstraße 6, 78050 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 504155, Fax: 07721 504165,
Mail: info@refugio-vs.de, Web: www.refugio-vs.de

„Experten in eigener Sache“

Kennen Sie die Situation, dass ...

- Sie plötzlich mit der seelischen Erkrankung eines Ihnen nahestehenden Menschen konfrontiert sind?
- Sie plötzlich sehr gefordert sind von den Aufgaben, die für Sie als Angehörigem damit verbunden sind?
- Sie sich mehr Information und Beratung wünschen?

Es kann unzählige herausfordernde Situationen geben, die Folge eines seelischen Leidens eines nahestehenden Menschen sind. Es ist selbstverständlich, dass Sie der Partnerin oder dem Partner, der Tochter oder dem Sohn, den Eltern oder anderen Verwandten in diesen Krisen beistehen. Wer Unterstützung gibt, der ist dankbar für jede Wegbegleitung. Im Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen (BApK) e.V., den Landesverbänden der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen und den vielen Selbsthilfe-Gruppen treffen Sie Begleiterinnen und Begleiter, die das Gehen mancher bisher unbekannter Pfade erleichtern. Experten in eigener Sache informieren über psychische Erkrankungen und das Versorgungssystem. Sie sind Garanten für eine gegenseitige Unterstützung.

Der BApK und die Landesverbände sind unverzichtbare Stimmen in der psychiatrischen Landschaft. Sie bringen sich auf den unterschiedlichen gesellschaftlichen, politischen und fachlichen Ebenen mit der den Angehörigen eigenen Sicht auf konkrete Fragestellungen ein. Insofern sind sie Mitgestalter des psychiatrischen Alltags.

Der BApK hat eine Vielzahl an niederschweligen Angeboten, die Betroffenen und Angehörigen helfen können. Unter anderem bietet der BApK ein Beratungstelefon „SeeleFon“ an, das von Montag bis Freitag von 10 bis 20 Uhr unter 0228 71002424 erreichbar ist. Durch die Flüchtlingswelle wurde ein zusätzliches telefonisches Beratungsangebot „SeeleFon für Flüchtlinge“ (unterstützt durch: BKK Dachverband und BKK Landesverband Nordwest) in den Sprachen Arabisch, Französisch und Englisch unter 0228 71002425 eingestellt. Weitere Angebote sind unter anderem: Deeskalationstrainings für Angehörige psychisch erkrankter Menschen, Seminarangebot „Psychisch krank im Job“, Vereinbarungen mit psychiatrischen Kliniken zur Einbeziehung Angehöriger in die Behandlung und das Selbsthilfenetz Psychiatrie. Viele weitere Angebote können auf der Homepage www.bapk.de eingesehen werden.

**Bundesverband der Angehörigen
psychisch erkrankter Menschen (BApK) e.V.**

Oppelner Straße 130, 53119 Bonn, Telefon 0228 71002400

Unsere Landesverbände

■ Landesverband Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Geschäftsstelle

Hebelstraße 7

76448 Durmersheim

Telefon 0724 59166-15

Mail lvbwapk@t-online.de

Fax 0724 59166-47

Web www.lvbwapk.de

■ Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Geschäftsstelle

Pappenheimstraße 7

80335 München

Telefon 08951 0863-25

Mail lvbayern_apk@t-online.de

Fax 08951 0863-28

Web www.lvbayern-apk.de

■ Landesverband Berlin der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Geschäftsstelle

Mannheimer Straße 32

10713 Berlin

Telefon 030 863957-01

Mail info@apk-berlin.de

Fax 030 863957-02

Web www.apk-berlin.de

■ Landesverband Brandenburg der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

c/o SEKIZ e.V.

Hermann-Elflein-Straße 11

14467 Potsdam

Telefon 0331 7023163

Mail lapk-brandenburg@gmx.de

Fax 0331/6200283

Web www.lapk-brandenburg.de

■ **Landesverband Bremen siehe Niedersachsen**

■ **Landesverband Hamburg der Angehörigen psychisch Kranker e.V.**

Geschäftsstelle

Wichmannstraße 4 Haus 2

22607 Hamburg

Telefon 040 65055493

Mail kontakt@lapk-hamburg.de

Fax 040 68878794

Web www.lapk-hamburg.de

■ **Landesverband Hessen der Angehörigen psychisch Kranker e.V.**

c/o Edith Mayer

Am Grenzgraben 4

63067 Offenbach

Telefon 069 883004

Mail info@angehoerige-hessen.de

Fax 069 883004

Web www.angehoerige-hessen.de

■ **Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e.V.**

Geschäftsstelle

Henrik-Ibsen-Straße 20

18106 Rostock (Evershagen)

Telefon 0381 7220-25

Mail vorstand@lapkmv.de

Fax 0381 7220-25

Web www.lapkmv.de

■ **Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker in Niedersachsen und Bremen e.V. (AANB)**

Geschäftsstelle

Wedekindplatz 3

30161 Hannover

Telefon 0511 6226-76

Mail aanb@aanb.de

Fax 0511 6226-77

Web www.aanb.de

■ Landesverband Nordrhein-Westfalen der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

Geschäftsstelle

Gesundheitshaus Raum 301

Gasselstiege 13

48159 Münster

Telefon 0251 520952-2

Mail lv-nrw-apk@t-online.de

Fax 0251 520952-3

Web www.lv-nrw-apk.de**■ Landesverband der Angehörigen psychisch Kranker in Rheinland-Pfalz e.V.**

c/o Monika Zindorf

Postfach 3001

55020 Mainz

Telefon 06131 53972

Mail info@lapk-rlp.de

Fax 06131 557128

Web www.lapk-rlp.de**■ Landesverband Saarland der Angehörigen psychisch Kranker e.V.**

c/o KISS e.V.

Futterstraße 27

66111 Saarbrücken

Telefon 0681 831682

Mail lvapk_saar@yahoo.de

Fax 0681 831682

Web www.lvapk-saarland.info**■ Landesverband der Angehörigen psychisch Kranker in Sachsen e.V.**

Geschäftsstelle

Lützner Straße 75

04177 Leipzig

Telefon 0341 9128317

Mail info@lvapk-sachsen.de

Fax 0341 4785898

Web www.lvapk-sachsen.de

■ **Landesverband Sachsen-Anhalt der Angehörigen psychisch Kranker e.V.**

Geschäftsstelle

Burgstraße 38

06114 Halle (Saale)

Telefon 0345 6867360

Mail info@lsa-apk.de

Fax 0345 6867360

Web www.lsa-apk.de

■ **Landesverband Schleswig-Holstein der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e.V.**

Geschäftsstelle

Pottbergkrug 8

24146 Kiel

Telefon 0431 26095690

Mail kontakt@lvsh-afpk.de

Fax

Web www.lvsh-afpk.de

■ **Landesverband Thüringen der Angehörigen psychisch Kranker e.V.**

Geschäftsstelle

Bahnhofstraße 1a

07641 Stadtroda

Telefon 036428 12456

Mail geschst@lvthueringen-apk.de

Fax 036428 12456

Web www.lvapk-thueringen.de

